



Hamburger Sparkasse muss Immobilien-Darlehensvertrag rückabwickeln

Das Landgericht Hamburg verurteilt die Hamburger Sparkasse zur Rückabwicklung eines Immobilien-Darlehensvertrags. Für Peter Hahn von Hahn Rechtsanwälte ist das Urteil wegweisend für alle bisher noch nicht vergleichsbereiten Sparkassen. (Aktenzeichen: 321 O 10/16).

Die Begründung lautet: Die Belehrung der Hamburger Sparkasse, die Frist beginne "frühestens mit Erhalt dieser Belehrung", genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen. Und auf die Schutzwirkung der Musterbelehrung könne sich die Bank nicht berufen. Die von ihr verwendete Widerrufsbelehrung entspreche in mehreren Punkten nicht der Muster-Widerrufsbelehrung.

Fachanwalt Peter Hahn ist sich sicher:



Zum Fall

Am 16. August 2008 hat der klagende Arzt aus Itzehoe einen Immobilien-Darlehensvertrag über 350.000,00 Euro mit einem Zinssatz von 5,25 Prozent pro Jahr und einer Zinsbindung bis zum 31. August 2018 geschlossen. Bei der Vertragsunterzeichnung belehrte die Hamburger Sparkasse den Arzt fehlerhaft über sein Widerrufsrecht.

Am 30. Mai 2015 widerrief der Kläger seinen Darlehensvertrag. Das Landgericht Hamburg hat ihm

eine Nutzungsentschädigung von fünf Prozent über dem Basiszinssatz - also 38.506,67 Euro - zugesprochen. Werden darüber hinaus noch die Zinsvorteile dazugerechnet, liegt der wirtschaftliche Gesamtvorteil für den Arzt bei rund 68.500,00 Euro.

Betroffenen Verbrauchern macht Peter Hahn Mut:



Bild: © Andrey Popov / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4943366/hamburger-sparkasse-muss-immobilien-darlehensvertrag-rueckabwickeln/>